

REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

Nr.: R-1.3.4-18-13401
(1. Verlängerung)

Hiermit wird gemäß § 7 WBPG¹ bestätigt, dass das (die) Bauprodukt(e)

Aufbereitete hydraulisch wirksame Zusatzstoffe für die Betonherstellung (AHWZ) – Kombinationsprodukte (GC/GC-HS)

mit der Handelsbezeichnung „Supermix C“

des Herstellers

Alpacem Zement Austria GmbH
A-9373 Klein St. Paul, Wietersdorf 1

des Herstellwerkes

Alpacem Zement Austria GmbH, Werk Wietersdorf
A-9373 Klein St. Paul, Wietersdorf 1

den Bestimmungen des in der Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015), idF der 1. Novelle zu dieser
Baustoffliste, festgelegten Regelwerkes

ÖNORM B 3309-1 (1. Dezember 2010)

↪ entspricht.

Die Produkte unterliegen einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch

Smart Minerals GmbH
A-1030 Wien, Franz-Grill-Straße 9

Nummer des Überwachungsvertrages: **01/2018, inkl. Anlage 1**

Gemäß § 6 Abs. 3 Z 3 WBPG¹ gilt die Registrierungsbescheinigung bis: **27. Oktober 2028**

Das (die) oben angeführte(n) Bauprodukt(e) ist (sind) gemäß § 10 Abs. 2 WBPG¹ verwendbar und der Hersteller ist somit berechtigt, das (die) Bauprodukt(e) mit dem Einbauzeichen entsprechend § 10 Abs. 3 WBPG¹ zu kennzeichnen. Die Registrierungsbescheinigung wird von den Vertragsparteien anerkannt.

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu dieser Registrierungsbescheinigung dargestellt. Die Registrierungsbescheinigung umfasst inklusive Anhang 2 Seiten.

Hinweis: Diese Registrierungsbescheinigung verliert bei Änderung der ihr zugrunde liegenden Regelwerke nach Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist ihre Gültigkeit und damit endet die Berechtigung zur Anbringung des Einbauzeichens.

Der zeichnungsberechtigte Leiter
der Zertifizierungsstelle:



Dipl.-Ing. Martin Fehringer
Oberstadtbaurat



Der Leiter der Prüf-, Inspektions-
und Zertifizierungsstelle:



Dipl.-Ing. Georg Pommer
Senatsrat

Wien, 28. Oktober 2023

¹ Gesetz über die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt, deren Verwendung und Marktüberwachung (Wiener Bauproduktengesetz 2013 – WBPG 2013), LGBl. Nr. 23/2014, in der Fassung LGBl Nr. 34/2022